



Reglement für das Zelten und Campieren in der Gemeinde Sumvitg

I n h a l t

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gültigkeit	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Waldlichtung Runcahez	3
II. Spezifische Bestimmungen	3
Art. 4 Bewilligung	3
Art. 5 Pflichten bei der Benutzung	4
Art. 6 Campingwagen und andere Fahrzeuge	4
Art. 7 Notfallversorgung	4
Art. 8 Haftung und Schäden	4
Art. 9 Entzug der Bewilligung	5
Art. 10 Bussen	5
III. Exekutive Bestimmungen	5
Art. 11 Aufsicht	5
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Aufhebung	6
Art. 13 Genehmigung und Inkrafttreten	6
Anhang	7
Situationsplan	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeindevorstand Sumvitg hat gestützt auf Art. 37 der Gemeindeverfassung (010.000) folgendes Reglement für das Zelten und Campieren in der Gemeinde Sumvitg erlassen:

Art. 1 Gültigkeit

Das Reglement regelt das Zelten und Campieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Sumvitg.

Art. 2 Grundsatz

¹ Das Zelten und Campieren in der Gemeinde Sumvitg ist verboten. Von diesem Verbot ist die Waldlichtung Runcahez nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgenommen.

² Aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs kann der Gemeindevorstand in Ausnahmefällen das Zelten in anderen Orten der Gemeinde genehmigen und die Gebühr dafür festlegen.

Art. 3 Waldlichtung Runcahez

¹ Auf der Waldlichtung Runcahez kann das Zelten für organisierte Lager (Pfadi-, Blauringlager und ähnliche) und Privatpersonen erlaubt werden. Das Campieren mit Campingwagen und Fahrzeugen gleicher oder ähnlicher Art ist verboten.

² Das Zelten auf der Waldlichtung Runcahez ist nur innerhalb des im Situationsplan markierten Bereichs erlaubt. Der Situationsplan befindet sich im Anhang und ist Teil dieses Reglements. Im angrenzenden Wald darf nicht gezeltet werden.

³ Das Zelten auf der Waldlichtung Runcahez ist in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September gestattet. Sobald Schnee auf der Waldlichtung Runcahez liegt, ist jegliche weitere Benutzung sofort untersagt.

II. Spezifische Bestimmungen

Art. 4 Bewilligung

¹ Das Zelten auf der Waldlichtung Runcahez erfordert eine Bewilligung vom Gemeindevorsteher des Tourismusdepartements. Das Gesuch ist telefonisch oder persönlich am Schalter der Gemeindeverwaltung an die Gemeinde Sumvitg zu richten.

² Für das Zelten auf öffentlichem Grund wird folgende Gebühr erhoben:

- a) Saisonbewilligung Fr. 1'000.--
- b) Monatsbewilligung Fr. 300.--
- c) Wochenbewilligung Fr. 100.--

³ Zusammen mit der Bewilligung werden zwei Legitimationskarten ausgestellt. Eine Legitimationskarte ist gut sichtbar am Zelt anzubringen. Die zweite Legitimationskarte ist gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen. Die Bewilligung und die Legitimationskarte sind nicht übertragbar.

⁴ Die Bewilligung berechtigt zur Benutzung einer Fläche von 10 m² auf der Waldlichtung Runcahez.

⁵ Aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs kann der Gemeindevorstand über die Benutzung einer grösseren Fläche entscheiden und die Gebühr dafür festlegen.

Art. 5 Pflichten bei der Benutzung

¹ Jeder Benutzer der Waldlichtung Runcahez ist verpflichtet, den Wiesen und dem angrenzenden Wald Sorge zu tragen. Er hat für Ordnung und Sauberkeit auf der Waldlichtung Runcahez zu sorgen. Littering ist nach der Umweltgesetzgebung strafbar.

² Latrinen sind im angrenzenden Wald und ausreichend tief anzulegen. Sie sind vor der Abreise mit Erde aufzufüllen und mit Rasenziegeln abzudecken. Waschstellen sind so anzulegen, dass der Lagerplatz nicht vernässt wird.

³ Der benutzte Platz ist vollständig gereinigt zu verlassen. Sämtliche Vorrichtungen und Temporärbauten sind zu beseitigen. Es besteht eine umfassende Wiederherstellungspflicht.

⁴ Auf das Eigentum Dritter ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 6 Campingwagen und andere Fahrzeuge

Das Befahren der Waldlichtung Runcahez sowie das Abstellen von Motorfahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet. Fahrzeuge müssen im markierten Bereich gemäss Situationsplan im Anhang abgestellt werden.

Art. 7 Notfallversorgung

Die Organisation des Sanitätsdiensts und die Notfallversorgung ist Sache der Benutzer. Für Notfälle haben sie selber ein Erste-Hilfe-Dispositiv bereit zu halten. Unfälle und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Gemeindepolizei bzw. der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 8 Haftung und Schäden

¹ Die Benutzung der Waldlichtung Runcahez erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer erklären sich mit der Einreichung eines Gesuchs nach Art. 4 ausdrücklich damit einverstanden. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Unfälle oder Schäden ab.

² Für Diebstähle oder Schädigung durch Dritte lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Fundgegenstände sind umgehend der Gemeindeverwaltung in Sumvitg abzugeben.

Art. 9 Entzug der Bewilligung

Das vorliegende Reglement und die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind strikt einzuhalten. Nichtbeachtung trotz erfolgter Mahnung hat den Entzug der Bewilligung zur Folge. Ordnungsbussen nach Art. 10 bleiben vorbehalten.

Art. 10 Bussen

¹ Für nachfolgende Wiederhandlungen erhebt der Gemeindevorstand, die mit der Aufsicht betrauten Personen oder die Gemeindepolizei eine Ordnungsbusse:

- | | |
|--|------------|
| a) zelten oder campieren ausserhalb des bezeichneten Gebiets auf der Waldlichtung Runcahez (Art. 3 Abs. 2) | Fr. 100.-- |
| b) campieren mit Campingwagen und Fahrzeugen gleicher oder ähnlicher Art (Art. 3 Abs. 1) | Fr. 100.-- |
| c) zelten ausserhalb der erlaubten Zeit (Art. 3 Abs. 3) | Fr. 100.-- |
| d) zelten ohne gültige Bewilligung (Art. 4) | Fr. 100.-- |
| e) das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen auf der Waldlichtung Runcahez (Art. 6) | Fr. 100.-- |

² Obengenannte Bussen gemäss lit. a-e können auch kumuliert werden.

³ Im Wiederholungsfall beträgt die Busse Fr. 500.--.

⁴ Die Anwendung anderer Strafbestimmungen, insbesondere des eidgenössischen Strafbuches und der Umweltrechtsgesetzgebung, bleibt vorbehalten.

III. Exekutive Bestimmungen

Art. 11 Aufsicht

¹ Mit der Aufsicht betraut der Gemeindevorstand folgende Personen:

- a) Gemeinderevierförster, Gemeindepolizei
- b) Vorsteher Werkgruppe, Gemeindepolizei
- c) Weitere vom Gemeindevorstand bestimmte Personen

² Die Gemeindepolizei überwacht die Einhaltung dieses Reglements und die Benutzung der Waldlichtung Runcahez.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung

Mit der Genehmigung dieses Reglements werden die Anordnungen der Gemeinde Sumvitg betreffend Zeltlagerplätze aufgehoben.

Art. 13 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 23. Mai 2016 genehmigt (Protokoll Nr. 10-2016) und tritt per 1. Juni 2016 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

sig. Armin Candinas

Der Gemeindeschreiber

sig. Fabian Collenberg

Anhang

Situationsplan

